

Die Notwendigkeit einer Aufhebung wird im Weiteren damit begründet, dass diese faktische Schlechterstellung der von häuslicher Gewalt (mit-)betroffenen Kinder gegenüber den betroffenen Opfern vor allem gegen die Grundrechte auf Gleichbehandlung in Artikel 3 GG und auf körperliche Unversehrtheit in Artikel 2 GG verstößt.

Für die Beibehaltung des § 3 GewSchG in bisheriger Form wird angeführt, dass die Erweiterung der rechtlichen Mög-

lichkeit sich als zusätzliche Belastung für das Kind auswirken kann, welches durch ein eigenes Antragsrecht noch mehr in einen Loyalitätskonflikt gebracht würde und dann auch zusätzlich bewusster, aber auch unbewusster Beeinflussung der Elternteile ausgesetzt werden könnte.

Diese Diskussion bleibt im Auge zu behalten und Für und Wider fundiert miteinander abzuwägen.

Häusliche Gewalt – und was ist mit den Kindern?¹

Sabine Heinke

Aufsichtsführende Richterin am Amtsgericht, Bremen

Wir wissen mittlerweile, dass Gewalt in Paarbeziehungen nicht „aus heiterem Himmel“ auftritt, sondern die Folge eines erlernten Verhaltens darstellt, welches über kurz oder lang zur Anwendung kommt. Es handelt sich häufig um ein über Generationen weitergegebenes Handlungsmuster. Sowohl Täter als auch verletzte Person haben regelmäßig im familiären Umfeld Erfahrungen machen müssen, die Gewalt für sie als Machtmittel in der Beziehung erscheinen lässt, das man anwenden kann bzw. hinnehmen muss. Kinder lernen durch das Beispiel, das ihre Eltern durch ihr Verhalten geben. Gewalt als Mittel der familiären Kommunikation und Strukturgestaltung ist ein Lerninhalt, den Kinder übernehmen, selbst wenn sie die Folgen dieses Handelns für sich ablehnen, ganz einfach deshalb, weil es ihnen mangels anderweitiger Erfahrung an Handlungsalternativen fehlt. Es gilt als sicher, dass das Miterleben von Gewalt in der Herkunftsfamilie überproportional häufig in der nächsten Generation Gewalttäter oder Opfer hervorbringt. Wer als Kind sehen, hören oder fühlen musste, wie ein Elternteil den anderen erniedrigt, geschlagen, bedroht und verletzt hat, erwirbt häufig nur ein geringes Selbstwertgefühl und hat ein höheres Risiko, psychische Auffälligkeiten bis hin zu Suchterkrankungen zu entwickeln. Ein Kind, das gewalttätigem Handeln zwischen seinen Eltern ausgesetzt war, kann hiervon dauerhafte Ängste und schwere Traumata zurückbehalten.² Zuweilen wird man nicht umhinkommen, sich vorzustellen, was man fühlen würde, wenn Vater und Mutter laut streiten; wenn man sieht oder hört, wie geschlagen wird, welche Gefühle von Angst, Panik, Hilflosigkeit, Wut, Entsetzen in der Person entstehen, die dieses Handeln miterlebt.³ Im Kindesalter erlebbare Folgen dieser emotionalen Belastungen sind Verhaltensauffälligkeiten, Lernstörungen, Entwicklungsverzögerungen aller Art.

Wie bereits an anderer Stelle⁴ ausgeführt, sind die Auswirkungen des gewalttätigen Handelns in der Familie damit nicht ausreichend beschrieben. Die gewalttätigen Übergriffe eines Partners gegen die/den andere/n haben noch viele andere Implikationen: Da ist zunächst der Umstand, dass Erwachsene, die sich derart tötlich angreifen und streiten, sich

an ihrem Tun nicht davon hindern lassen, dass ihre Kinder dies miterleben und unter den Folgen dieses Tuns leiden werden. Das heißt, es fehlt, jedenfalls dem Täter, zuweilen auch der verletzten Person, an Empathie und an Verantwortungsbewusstsein. Die eigene Befindlichkeit als Täter oder Opfer wird deutlich vor die der Kinder gestellt. Häufig werden die Kinder im Machtkampf der Eltern instrumentalisiert, eine Parentifizierung tritt ein, die Kinder müssen dem Opfer-Elternteil zur Seite stehen; immer eine deutliche Überforderung der Kinder. Andererseits zeigt sich immer wieder eine Identifizierung mit dem starken, mächtigen, Gewalt ausübenden Elternteil und eine Verachtung des schwachen, der Gewalt unterworfenen, Elternteils. Beides bedeutet, dass die Erziehungsfähigkeit der Eltern gegenüber ihrem Kind nicht mehr gegeben ist, wie auch die zuvor geschilderten Folgen des gewalttätigen Handelns für das familiäre Zusammenleben und die Familienstruktur sämtlich Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern haben, gleichzeitig aber auch auf die Akzeptanz der Kinder, auf ihre Bereitschaft, den Eltern zu vertrauen, auf sie zu hören, die ebenso schwindet wie der Glaube daran, dass die Eltern Schutz und Sicherheit bieten könnten. Die Gewaltausübung in der Familie untergräbt nicht nur das Verhältnis der Kinder zu dem Gewalt ausübenden Elternteil, sondern auch zu der „verletzten Person“.⁵

Das Betroffensein⁶ von Partnerschaftsgewalt im nahen sozialen Umfeld hat grundsätzlich die Qualität einer erstrangigen

1 Dieser Beitrag sollte ursprünglich als Diskussionsgrundlage für den Fachkongress des djb: 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – neue Herausforderungen dienen und anhand der Diskussionsbeiträge überarbeitet werden. Da der Vortrag wegen Krankheit der Referentin ungehalten blieb, fehlen leider die von ihr erwünschten und erwarteten Diskussionsbeiträge, insoweit enthält der Beitrag vorläufige Problembeschreibungen. Ich danke Susanne Köhler herzlich, dass sie meine Aufgabe übernommen hat.

2 Zu den Auswirkungen z.B. Ostbomk-Fischer, Elke, Das Kindeswohl im Ernstfall, KindPrax 2003, 8; verschiedene Veröffentlichungen von Kindler, Heinz u.a., z.B. Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von psychosoziale Entwicklung von Kindern, FPR 2005, S. 16 ff.

3 Nicht vergessen werden sollte auch, dass das Quälen nahestehender Personen vor den Augen der Angehörigen schon immer eine wirkungsvolle Foltermethode darstellte.

4 Heinke, Sabine, Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt – nicht nur ein mechanisches Problem, STREIT 2008, S. 3 ff.

5 Vgl. ebd.; Literaturhinweise bei NK-BGB/Heinke, Sabine § 3 GewSchG.

Gefahr für das Wohl des Kindes. Leider scheint der Umstand, dass die Kinder in vielen Fällen (noch⁷) nicht selbst und unmittelbar Opfer körperlicher Gewaltausübung geworden sind, den Blick auf die Gefährlichkeit allein des Miterlebens bzw. sonstigen Mitbetroffenseins zu trüben. Auch das Gebot des § 1631 Absatz 2 BGB gerät in diesem Zusammenhang selten in den Blick, weil die Partnerschaftsgewalt ja nicht zum Zwecke der Erziehung der Kinder ausgeübt wird. Wenn man allerdings bedenkt, dass Erziehung nicht allein durch bewusst gesteuertes Verhalten der Eltern in Richtung Kind, sondern durch jedwede Form von Beispielgeben erfolgt, dürfte das Aufwachsen in einem gewaltvollen familiären Umfeld mit dem Gebot einer gewaltfreien Erziehung nicht in Einklang zu bringen sein.

Die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes gelten für Erwachsene und für fremde Minderjährige. Steht die verletzte Person im Zeitpunkt einer Tat unter elterlicher Sorge, so treten im Verhältnis zu den Eltern an die Stelle von §§ 1 und 2 GewSchG die für das Sorgerecht maßgebenden Vorschriften. Da § 3 GewSchG von dem Kind als verletzter Person spricht, wird man davon ausgehen müssen, dass das Gesetz Schutzmaßnahmen im Falle von Kindeswohlgefährdung meint, sodass für Kinder im engsten Nahbereich eines Paares, das Gewalt in seiner Beziehung lebt und zulässt, §§ 1666, 1666a BGB anzuwenden sind, auch in der Form des § 1684 Absatz 4 BGB, eine Vorschrift, deren Existenz zunehmend aus dem fachöffentlichen Bewusstsein zu schwinden scheint.

Dieser auf den ersten Blick systemgerecht erscheinende Regelungsmechanismus birgt erheblichen Sprengstoff, denn zwischen den Regeln des Gewaltschutzgesetzes und denen des bürgerlich-rechtlichen Kinderschutzes gibt es entscheidende Wertungswidersprüche. Man könnte sogar so weit gehen zu behaupten, dass die Regeln des Kinderschutzes geeignet sind, die Regeln des Gewaltschutzes auszuhebeln, wenn und weil Gerichte und Sozialarbeiter/innen, aber auch die betroffenen Eltern – diese aus gutem Grund – keine klare Gefährdungsanalyse vornehmen.

Der Wertungswiderspruch liegt in der unterschiedlichen Rolle, die das *Verhältnismäßigkeitsprinzip* im Gewaltschutz einerseits und beim Kinderschutz andererseits spielt.

Das Gewaltschutzgesetz geht davon aus, dass die Ausübung von Gewalt in unterschiedlichen Formen als deliktische Handlung auf jeden Fall im Interesse der geschädigten Person zu unterbinden ist.⁸ Körperverletzungen, die Drohung damit oder auch das permanente Nachstellen sind Handlungsweisen, die wegen ihrer schädigenden Wirkung auf die davon Betroffenen nicht geduldet werden sollen. Wer sich derartige Angriffe nicht gefallen lassen will, kann also sicher sein, dass er, in den Grenzen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes, verstärkt durch die Drohung des Strafrechts mit gerichtlicher Hilfe rechnen kann. Ist ein tatbestandsmäßiges Handeln im Sinne von § 1 GewSchG vorgetragen, glaubhaft gemacht oder bewiesen, hat das angerufene Gericht kein Ermessen, es muss Schutzmaßnahmen erlassen. Das Vorliegen eines die Tatbestandsvoraussetzungen von § 1 GewSchG – auch für die Anwendung von § 2 GewSchG erforderlich – erfüllenden Sachverhaltes soll also

ohne irgendeine Wertung zu einer gerichtlichen Schutzmaßnahme führen. Eine Abwägung mit den Interessen des Täters an der Gewaltausübung⁹ findet nicht statt, sie ist untersagt. Die *sonstigen* berechtigten Interessen des Täters finden vor Gericht allein bei der Ausgestaltung der gerichtlichen Schutzmaßnahmen Berücksichtigung („erforderliche“ Maßnahmen, § 1 Abs. 1 S. 1, auch § 1 Abs. 2 S. 2 GewSchG). Unter Beachtung des Schutzprimats und des Sicherheitsbedürfnisses der verletzten Person hat das Gericht zu prüfen – soweit der Sachverhalt hierfür Anhaltspunkte enthält oder aber solche vom Täter geltend gemacht werden –, ob überwiegende Interessen des Täters in eng begrenzten und deutlich zu bezeichnenden Ausnahmesituationen den Kontakt zur verletzten Person, ungeachtet der vom Täter ausgehenden Gefahr, unerlässlich erscheinen lassen oder beispielsweise seinen Aufenthalt im Nahbereich der geschädigten Person zwingend erfordern (z.B. das Aufsuchen seiner Arbeitsstelle durch den Täter, auch wenn diese in unmittelbarer Nähe der Wohnung der geschädigten Person liegen sollte). Hier sieht das Gesetz keinen Automatismus vor, das Gericht muss zwischen der vom Täter ausgehenden Gefahr und seinen berechtigten Interessen abwägen, aber eben nur bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen. Die Verhältnismäßigkeitsabwägungen sollten dabei bestimmt werden durch die vom Täter ausgehende Gefahr: Je größer diese ist, desto weniger kann er erwarten, dass er sein bisheriges Leben ohne Berücksichtigung der Interessen der geschädigten Person weiterführen kann.

Hier soll zunächst nur kurz angesprochen werden, dass die Beachtung der berechtigten Interessen des Täters im Verhältnis zum Schutzinteresse der verletzten Person häufig dann zu einer Schiefelage im Sinne des konsequenten Gewaltschutzes führt, wenn die Beteiligten gemeinsame Kinder haben, manchmal auch dann, wenn langjährig gemeinsam fremde Kinder versorgt wurden, da §§ 1684 und 1685 BGB, also das Bestehen eines Umgangsrechts des Täters mit seinen oder auch mit ihm eng verbundenen Kindern ein Anlass sein kann, die Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG ins Leere laufen lassen, weil der Täter sein Recht am Umgang mit den (gemeinsamen) Kindern sich selbst gegenüber, aber zum Beispiel auch gegenüber einschreitenden Polizeibeamten, als berechtigtes Interesse dafür angibt, sich im verbotenen Nahbereich der geschädigten Person aufhalten zu dürfen.¹⁰ Letztlich ist dieser Konflikt aber

6 Es geht um mehr als nur das konkrete Miterleben von Gewalt in der Paarbeziehung der betreuenden Erwachsenen, auch die atmosphärischen Auswirkungen des bedrohlichen Geschehens nehmen Kinder wahr.

7 Es besteht aber ein signifikant höheres Risiko, dass in Fällen von Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern auch den Kindern gegenüber Gewalt angewendet wird, und zwar nicht nur von dem Täter, sondern auch von der verletzten Person.

8 Stichwort der Debatte vor Einführung der Vorschriften: „Der Schläger geht, das Opfer bleibt“.

9 Hierbei erinnere ich immer wieder den fruchtlosen Versuch eines Arbeitskreises auf einem Familiengerichtstag vor ca. 20 Jahren, vor der Reform des § 1361b BGB, als es darum ging zu klären, ob sich das Maß der im Trennungskonflikt hinzunehmenden Partnerschaftsgewalt abstrakt bestimmen lasse, was sich als unmöglich erwies.

auch Ausdruck der unterschiedlichen Verhältnismäßigkeitsbewertungen, die beim zivilrechtlichen Gewaltschutz einerseits und beim Kinderschutz andererseits anzustellen sind.

§ 1666 BGB sieht ausdrücklich vor, dass das Gericht im Falle einer Kindeswohlgefährdung Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis zur Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, verhängen kann. Ferner kann das Gericht einem Elternteil, aber auch Dritten, verbieten, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen. Diese Maßnahmen sehen aus, als seien sie Gewaltschutz für Kinder;¹¹ der Unterschied zu den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes liegt darin, dass das Gericht keine Maßnahmen ergreifen *muss*, sondern dass es bei der Einschätzung der dem Kind drohenden Gefahr und der Gefahrabwendungsbereitschaft der Eltern einen großen Ermessensspielraum hat. Dies ist eine Folge des strikten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes (§§ 1666, 1666a, 1684 BGB) zu beachten ist und dort eine deutlich andere Stellung hat als im Gewaltschutz. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gilt hier nicht erst, allerdings auch, bei der Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen, sondern bereits bei der Abwägung der verschiedenen Grundrechtspositionen, die zu beachten sind, wenn es zwischen sorgeberechtigten Eltern zu Gewalttätigkeiten kommt, denen auch die (gemeinsamen) Kinder ausgesetzt sind: Das Recht des verletzten Elternteils auf Schutz aus den Artikeln 1 und 2 GG konfligiert anscheinend mit seinen Pflichten¹² aus Artikel 6 GG, jedenfalls dann, wenn man sich über die Gefährdung der Kinder durch Partnerschaftsgewalt keine Rechenschaft ablegt. Die Schutzrechte konfliktieren mit den Elternrechten des Täters aus Artikel 6 GG und der Normenkonflikt manifestiert sich schließlich im Kind, das einerseits Anspruch¹³ auf Achtung seiner Würde, auf Erhalt seiner Unversehrtheit, Gesundheit und die Entwicklung seiner Persönlichkeit nach den Artikeln 1 und 2 GG hat, andererseits hat es Anspruch auf ein ungestörtes Familienleben und Zusammensein mit seinen Eltern aus Artikel 6 GG.

Im Kinderschutz geht es darum zu klären, ob das Kind durch die Gewalt zwischen seinen Eltern derart gefährdet ist, dass Maßnahmen zu seinem Schutz ergriffen werden müssen. Muss dies bejaht werden, führt das strikte Verhältnismäßigkeitsprinzip der §§ 1666 ff. BGB weiter zu der Überlegung, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, die dem Kind drohende Gefahr abzuwenden, ob sie dazu Hilfen benötigen und wenn ja, welche. Erst wenn dies alles keine Aussicht auf Erfolg hat, kann und muss das Gericht Maßnahmen ergreifen, kann also den Täter wegweisen oder Kontaktverbote aussprechen.

Hier gibt es also deutliche Wertungsunterschiede, die letztlich aus der Tatsache resultieren, dass die Gewalt ausübenden und/oder hinnehmenden Erwachsenen im Verhältnis zum Kind nicht nur Täter, sondern auch Eltern sind.

Es gibt keine Erhebungen darüber, wie Gerichte den Gewaltschutz in Bezug auf die Kinder handhaben, das Verfah-

rensrecht enthält nur teilweise hierzu Vorschriften. Werden von erwachsenen Personen Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt und sind Kinder mit betroffen, kann das Gericht dies zur Kenntnis nehmen und, wegen § 3 GewSchG, ignorieren, denn Kinder sind im Verhältnis zu ihren Eltern nicht befugt, Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen. Das heißt, die/der Richter/in entscheidet über die Anträge der erwachsenen verletzten Person; ob hinsichtlich der Kinder etwas zu veranlassen ist, wird sich zum Beispiel in einem Umgangsrechtsverfahren zeigen. Bei diesen Ausführungen wird einem doch irgendwie mulmig, denn: Wann immer ein Sachverhalt geschildert wird, der Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG oder eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG nach sich zieht, wird dem Gericht in den Fällen, in denen Kinder mit betroffen sind, damit zugleich immer auch ein Sachverhalt bekannt, der eine Kindeswohlgefährdung darstellen und damit Maßnahmen nach §§ 1666 ff. BGB erfordern kann. Das heißt, das Gericht muss eigentlich immer prüfen, ob es parallel zum Gewaltschutzverfahren der Erwachsenen ein Kinderschutzverfahren einleiten muss. Die Einleitung eines gesonderten Verfahrens betreffend den Kinderschutz im konkreten Fall unterbleibt aber wohl häufig, weil der Gewaltschutzantrag eines Elternteils gegen den anderen signalisiert, dass zumindest ein Elternteil bereit ist, die Kinder künftig vor der von dem anderen Elternteil ausgehenden Gefahr zu schützen.

Eine mindere Form des Kinderschutzverfahrens ist in denjenigen Fällen bereits vorgesehen, in denen die verletzte Person einen Antrag auf Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG stellt. Hier muss¹⁴ das Gericht das Jugendamt einschalten, wenn Kinder in dem Haushalt leben, § 213 Absatz 1 FamFG. In Verfahren nach § 1 GewSchG ist hingegen eine Beteiligung des Jugendamtes nicht vorgesehen. Meines Erachtens kann es aber für die Frage, ob Kinder durch ein Gewaltgeschehen in der Familie gefährdet sind und das Jugendamt einzuschalten ist, nicht auf die eher zufällige Wohnsituation ankommen, sondern auf die aus den Schilderungen im Gewaltschutzantrag sich zeigenden realen Gefahren. Daher sollte bei Gelegenheit

10 Es wird leider selten beantragt und wohl auch nicht häufig beschlossen, dass „der Antragsgegner zur Ausübung seines Umgangsrechts mit den Kindern (Name, Geburtsdatum) nur dann Kontakt zur Antragstellerin aufnehmen kann, wenn er eine unter Mitwirkung des Jugendamtes von beiden Beteiligten unterzeichnete oder eine durch Gerichtsbeschluss getroffene Umgangsregelung vorlegen kann“.

11 Zutreffend weist NK-BGB/Rakete-Dombek, Ingeborg, § 1666 Rn. 22 darauf hin, dass (nur) die Rechtsfolgen des Gewaltschutzgesetzes in den Beispielskatalog des § 1666 BGB übernommen wurden.

12 Ein Anspruch auf staatliche Unterstützung bei der Herstellung eines ungestörten und bedrohungsfreien Zusammenlebens mit den eigenen Kindern könnte allerdings für den alleinerziehenden Elternteil auch eine Folge aus Art. 6 GG sein.

13 Ob der Anspruch sich direkt gegen die Eltern richtet, soll hier nicht abschließend erörtert werden, jedenfalls ist ein solcher Anspruch letztlich Inhalt des staatlichen Wächteramtes.

14 § 213 FamFG sieht vor, dass in Verfahren nach § 2 GewSchG das Gericht das Jugendamt anhören soll. Da die Anhörung aber in Eilfällen nachzuholen ist (§ 213 Abs. 2 S. 1 FamFG), ist davon auszugehen, dass das Gericht das Jugendamt – vor oder nach einer Entscheidung über den Gewaltschutzantrag – anhören muss.

einer der nächsten Gesetzesänderungen darüber nachgedacht werden, § 213 FamFG um einen Verweis auf Verfahren nach § 1 GewSchG zu ergänzen. Es nützt nichts, gegenwärtig das Jugendamt auch an Verfahren nach § 1 GewSchG zu beteiligen, weil das Jugendamt in diesen Fällen zur Mitarbeit im gerichtlichen Verfahren nicht verpflichtet ist. Eine Beteiligung des Jugendamtes kann in diesen Fällen nur dadurch erreicht werden, dass das Gericht bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte von Amts wegen neben dem Gewaltschutzverfahren ein gesondertes Kinderschutzverfahren einleitet.

Ein solches Kinderschutzverfahren kann im Übrigen auch ein Verfahren zur Regelung des Umgangs zwischen dem von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kind und einem Elternteil sein, § 1684 Absatz 4 BGB. Diese Vorschrift enthält die Kinderschutzermäßigungen, die im Rahmen der Umgangsgestaltung anzustellen sind. Sie sind, wie alle Kinderschutzermäßigungen, von Amts wegen vorzunehmen und nicht erst auf Antrag. Wenn also das Gericht, auch in einem Verfahren nach § 1 GewSchG, Anhaltspunkte erfährt, die eine Regelung des Umgangs erforderlich erscheinen lassen, kann es ein solches Verfahren einleiten. Es kommt beispielsweise nicht selten vor, dass im Gewaltschutzverfahren beantragt wird, dem Antragsgegner zu untersagen, sich vor dem Kindergarten aufzuhalten oder Kontakt zum Kind aufzunehmen. Diese letztlich das Kind betreffenden Regelungen sind eigentlich im Gewaltschutzverfahren nicht zu treffen, die entsprechenden Anträge müssten abgewiesen werden. Das Gericht kann sie aber zum Anlass nehmen, ein Verfahren nach § 1684 Absatz 4 BGB einzuleiten und Regelungen zum Umgang zu treffen. Dieser kann auch vorübergehend ausgesetzt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Das heißt für eine vorübergehende Aussetzung des Umgangs ist nur die sogenannte kleine Kindeswohlprüfung erforderlich, unüberwindbare Hürden für eine zumindest bis zur Klärung der Gewaltsituation andauernde, vorübergehende Aussetzung des Umgangs mit dem abwesenden Elternteil bestehen nicht. Erforderlich ist allein die Feststellung, dass eine Aussetzung des Umgangs in der ungeklärten und häufig besonders angespannten und auch gefährlichen Situation der familiären Trennung erforderlich ist. Für diese Feststellung braucht es, auch im Gewaltschutzantrag, Tatsachenvortrag, der erkennen lässt, dass und wie belastend sich die Gewalterfahrung auf die Kinder auswirkt und andererseits natürlich die Bereitschaft, die aus dem Miterleben von Gewalthandeln resultierende Kindeswohlgefährdung als solche wahrzunehmen.

Ein solches amtswegiges Vorgehen – wenn nicht ohnehin neben dem Gewaltschutzantrag auch Anträge zur Umgangsregelung gestellt werden – hätte den Vorteil, eine andere Unwucht in der Gestaltung von Gewaltschutzverfahren und Kindschaftsachen abzumildern. Üblicherweise werden Gewaltschutzverfahren wohl zunächst als Eilverfahren anhängig. Als solche werden sie schnell bearbeitet, bei Vortrag und Glaubhaftmachung eines die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllenden Verhaltens des Täters kann ohne vorherige Anhörung eine einstweilige Anordnung ergehen. Der Antragsgegner kann in diesen Fällen Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen, das

Gericht hat aufgrund des Ergebnisses der Verhandlung (und Beweiserhebung) neu zu entscheiden, § 54 Absatz 2 FamFG. Gegen einen solchen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gegeben, §§ 57 Nr. 4, 63 Absatz 2 Nr. 1 FamFG. Einer besonderen Beschleunigung unterliegen diese Verfahren jedoch nicht.

Hingegen sind alle Verfahren, die die Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs betreffen, vorrangig und beschleunigt zu führen, § 155 Absatz 1 FamFG, eine Anhörung soll regelmäßig innerhalb von vier Wochen stattfinden. Es ergibt sich mithin rein verfahrensmäßig ein Ungleichgewicht zwischen etwa der Behandlung und Bescheidung des väterlichen Antrages auf Ausübung seines Umgangsrechtes und der Klärung der Gewaltvorwürfe in dem parallel anhängigen Gewaltschutzverfahren. Daher sollte diskutiert werden, ob nicht Gewaltschutzverfahren, die Kinder mit betreffen, genauso wie Kindschaftsverfahren vorrangig und beschleunigt zu führen sind. Das könnte dazu beitragen, dass die Notwendigkeit zur Klärung der Vorwürfe und zur Einschätzung der aus einem gewalttätigen Handeln drohenden Gefahr für die Kinder deutlicher hervortritt.

Ein Anlass für das Gericht zu prüfen, ob eine Gefahr für das Kindeswohl vorliegt, ist aber auch dann gegeben, wenn das Gewaltschutzverfahren beendet ist, zum Beispiel dadurch, dass die Sache für erledigt erklärt wird. Das bedeutet nämlich in vielen Fällen, dass die beteiligten Erwachsenen wieder zusammenleben und mit ihnen die Kinder. Da häufig ungeklärt bleibt, wie künftiger Gewaltausübung wirksam vorgebeugt werden soll, besteht also die ernsthafte Befürchtung, dass die Kinder auch in Zukunft der Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sein werden, denn mit einer Beendigung des Verhaltens in der bestehenden Beziehung ist gerade in den Fällen, in denen das Verhalten des Täters als besonders schwerwiegende Verletzung der Integrität des anderen Teils geschildert wurde, nur selten zu rechnen. Letztlich, um es klar zu sagen, liegt in der Rückkehr der Frau und Mutter zu dem Schläger eine Kindeswohlgefährdung ersten Ranges. Das Gericht müsste in einem solchen Fall ein Verfahren nach § 1666 BGB eröffnen, weil es nun davon ausgehen muss, dass die Mutter der Kinder nicht mehr bereit ist, die Kinder vor den Gefahren des schädigenden Verhaltens ihres Partners zu schützen.

Ein solches regelmäßiges gerichtliches Vorgehen hätte allerdings auf die Bereitschaft verletzter Personen, Gewaltschutzanträge zu stellen, auf Dauer vermutlich eher abschreckende Wirkung. Andererseits können die negativen Auswirkungen des Betroffenseins von Partnerschaftsgewalt auf Kinder nicht ignoriert werden und fordern von den Gerichten bei Kenntnis entsprechende Maßnahmen. Vermutlich lässt sich dieser Konflikt allein mit rechtlichen Instrumentarien nicht zufriedenstellend lösen, sondern bedarf gezielter Infrastrukturmaßnahmen. Zu denken ist dabei nicht nur daran, dass die Frauenschutzhäuser Beratungskapazitäten auch für Nicht-Nutzerinnen aufbauen können, an speziell geschulte Jugendamtsmitarbeiter/innen, aber auch zum Beispiel an Kinderschutzhäuser oder spezielle Pflegestellen, die Kinder aufnehmen, bis die Gewaltsituation geklärt ist.